und bie Bahl auf fpatere Landtage fich nicht mit erftrecte. In einem folden Falle wurden Beiterungen und Roften ohne Noth peranlagt werben. Da von ber vorkommenden Erledigung einer Stellvertreterfunction ber Rammer von ber Regierung Nachricht gegeben und babei über die entweber getroffene ober unterlaffene Ginleitung einer neuen Bahl fich geaußert wirb, fo ift hierdurch hinreichende Beranlaffung gegeben, in jebem ein= zelnen Falle fich nach ben jedesmal vorliegenben Umftanden über die Nothwendigkeit einer neuen Wahl zu verftandigen. Uebrigens murbe ber auf bas Wahlverfahren Bezug habenbe Schlußfat bes 6. 40 d. auf bie Falle nicht paffen, mo feit ber letten Bahl im Begirke ein mehrjahriger Beitraum verfloffen ift, während beffen bie Berhaltniffe ber bamaligen Bahlmanner fich mefentlich fonnen geandert haben. Es wurde bies auch §. 73 bes Bahlgefeges miberfprechen, wo ausbrudlich vorgefchrieben ift, bag - mit alleiniger Ausnahme eines bafelbft ge= bachten Falles - jebe neue Wahl neue Wahlmanner erforbere. Jedenfalls murbe eine Bestimmung hieruber in bas Bahlgefet und nicht in die Bandtagsordnung gehoren.

Abg. Jani: Ich habe auch noch auf den Fall aufmerksam zu machen, daß ein Stellvertreter für einen Abgeordneten gewählt werden soll, welcher schon den dritten Landtag hier ist, in welchem Falle die Wahl eines solchen Stellvertreters, da er gar nicht mehr zum Eintritt in die Kammer kommen kann, ganz und gar nutlos sein würde.

Prasident Braun: Der Abgeordnete Jani wunscht, daß in §. 40 d. in so fern eine Abanderung getroffen werde, daß statt der Worte: "und ohne daß die Zeit abgewartet wird, wo der Stellvertreter etwa einzuberusen ist" folgende Einschaltung geseht werde und zwar hinter den Worten: "zu beantragen": "welche (wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landstags eintreten kann) sofort zu veranstalten ist." Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird zahlreich unterstützt.

Mbg. D. Schaffrath: 3ch habe ben Untrag unterftutt, weil ich bamit in fo fern einverstanden bin, bag etwas in biefem Sage des Paragraphen abgeandert werden muß, namentlich für Diefen Fall, wenn ber Abgeordnete felbft, beffen Stellvertreter neu ermahlt werden foll, bereits bem britten, mithin letten Lands tage beiwohnt. Denn bann barf bie Bahl bes Stellvertreters nicht sofort geschehen, sobald ber bisherige Stellvertreter austritt, weil fie gang umfonft fein wurde. Alfo auf biefen Fall muß die Deputation Rucksicht nehmen. Im Uebrigen aber trete ich dem Umendement bes Abgeordneten Jani nicht bei, weil badurch wieder eine Unbestimmtheit in das Gefet kommt, wonach du beurtheilen ift, ob jur Bahl eines Stellvertreters ju fchreiten ift. Es führt bies Umenbement bie Schwierigkeit herbei, weil sich nicht voraussehen laßt, wie lange ber Landtag dauern und wie viel Zeit die Wahl erfordern wird. Ware der Untrag vielleicht so gefaßt, daß eine gemiffe Beit am Unfange ober vor dem Ende bes Landtags bestimmt werde, nach welcher bie Bornahme einer neuen Wahl sich richte, so hatte er noch eher etwas

Gewisses, aber in seiner jehigen Gestalt ift er mir zu unbestimmt, und es bleibt baher auch unbestimmt, wie es bisher gewesen ift. Aber ber vom Abgeordneten Jani zuleht angeführte Fall verdient Berücksichtigung.

Abg. Muller (aus Taura): Es ist mir nicht klar, wenn die Function eines Stellvertreters sich erledigt hat, ob, wenn ein Stellvertreter in unserer Kammer zugleich Mitglied der jensei= tigen Kammer ist, dann auch dies Verfahren eintreten soll.

Referent Abg. To bt: Diesen Fall kann ich für die Depustation nicht soson nicht soson nicht soson nicht naher bekannt geworden ist. Vielleicht aber wird die Regierung damit vertrauter sein und daher der Herr Commissar dem Abgeordneten die gewünschte Auskunft erstheilen können. Wenn ich indeß zu entscheiden hätte, so würde ich mich dahin erklaren, daß die Function des Stellvertreters sür die zweite Kammer sich erledige, sobald der Letztere in die erste Kammer eingetreten ist, da er natürlich nicht in beiden Kammern zugleich sungiren kann.

Stellt. Abg. Bobemer: Ich wollte bitten, daß der Unstrag nochmals verlesen werde, da ber Abgeordnete Jani, wenn ich nicht irre, eine Einschaltung beabsichtigte, welche ich nicht versnommen zu haben glaube und mir baher über das Ganze nicht recht flar geworden bin.

Prasident Braun: Nach der Meinung des Herrn Untragsstellers würde der Paragraph der Deputation dahin Abanderung erleiden, daß nach den Worten: "eines neuen Stellvertreters die Worte folgen: "zu beantragen". Hierauf soll nun folgender Zusaß kommen: "welche, wenn dessen Wirksamkeit noch während desselben Landtags eintreten kann, sofort zu versanstalten ist."

Stellv. Abg. Bodemer: Der Abgeordnete Jani hat doch wohl die Meinung gehabt, seinem Antrage die ausdrückliche Bestimmung beizusügen, unter welchen Umständen die Wahl des Stellvertreters vorzunehmen oder zu unterlassen sei. Eine neue Wahl müßte doch immer geschehen, und nur in dem Falle, daß der Landtag schon weit vorgeschritten und die Function des Absgeordneten mit diesem nämlichen Landtage erlöschen sollte, würde die neue Wahl eines Stellvertreters unzweckmäßig sein. Auf dieses Bedenken hat der Abgeordnete Jani selbst hingewiesen, es aber nicht beseitigt, wenigstens vermisse ich die Einschaltung, von welcher vorhin die Rede zu sein schien.

Prafibent Braun: Den Antrag habe ich, wie er mir bes hanbigt worden, verlesen. Gegenwartig hat der Abgeordnete Sornit bas Wort.

Abg. Sornit: Sollte der Zusatparagraph 40 d. Ansnahme finden, so neige ich mich bahin, zu wünschen, bağ das Amendement des Abgeordneten Jani angenommen werde, ins dem hierdurch sedenfalls besser und bestimmter ausgedrückt wird,

II. 61.